

Pressemitteilung der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

11. August 2025

Stromüberschuss im Griff: Photovoltaik bleibt attraktiv

Mit den als Solarspitzenengesetz bezeichneten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die seit einigen Monaten gelten, will der Gesetzgeber Netzüberlastungen durch zu hohe Stromeinspeisungen vermeiden. Trotzdem bleibt Photovoltaik (PV) für Privathaushalte weiterhin interessant. Das Solarspitzenengesetz schreibt Maßnahmen zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vor. Aber was heißt das eigentlich? Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die ZEKK für die Region Ostwürttemberg erklären, was aktuell für Photovoltaik-Anlagen gilt.

Seit mehr als 20 Jahren besteht das EEG. Wer eine PV-Anlage auf oder an seinem Gebäude betreibt, erhält eine in diesem Gesetz festgelegte Mindestvergütung für den ins Netz eingespeisten Strom. Das EEG setzt auch weiterhin auf einen massiven Ausbau erneuerbarer Energien. Mit dem Solarspitzenengesetz sollen aber Stromeinspeisungen begrenzt werden, wenn eine Netzüberlastung droht.

Sinkende Preise bei hoher Stromproduktion

Viele PV-Anlagen produzieren gleichzeitig Strom, wenn die Sonne scheint. Steigt die Stromproduktion, steigt auch die Netzbelastung, und der Markt reagiert mit sinkenden Börsenstrompreisen. Bei sehr hoher Produktion sind sogar negative Preise möglich. Mit dem Solarspitzenengesetz haben die Betreiber:innen keinen Vergütungsanspruch, in der Zeit, in der der Preis negativ ist. Das Gesetz kompensiert diesen Nachteil jedoch. Verbraucher:innen erhalten ab Inbetriebnahme für 20 Jahre eine Einspeisevergütung. Dieser Zeitraum verlängert sich um die Tage, an denen keine Vergütung gezahlt wurde.

Wer ist an die Regelung gebunden?

Diese Regelungen gelten für alle Haushalte, die nach dem 25. Februar 2025 eine PV-Anlage in Betrieb nehmen oder genommen haben und für alle PV-Anlagen ab zwei Kilowatt Leistung. Aber: Erst nachdem ein intelligentes Messsystem (Smart Meter) installiert ist. Wer bislang keinen Smart Meter hat, muss die Einspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Privathaushalte mit Ein- und Zweifamilienhäusern

haben typischerweise PV-Anlagen mit drei bis 20 Kilowatt Leistung (kWp) installiert. Wer vor dem 25. Februar 2025 eine PV-Anlage in Betrieb hatte, kann sich freiwillig für die Anwendung der neuen Regelungen entscheiden und auf einen Vergütungsanspruch bei negativen Preisen verzichten. Dafür wird eine um 0,6 Cent höhere Vergütung für den eingespeisten Strom gewährt.

Eigenverbrauch ist vorteilhaft

Haushalte sollten den von der PV-Anlage produzierten Strom möglichst selbst verbrauchen, wenn der ins Netz gespeiste überschüssige Strom nicht vergütet wird. Hilfreich sind dabei flexibel nutzbare Geräte wie Waschmaschine oder Wallbox. Viele PV-Anlagen werden außerdem mit Batteriespeichern installiert, die ebenfalls den Anteil des selbst verbrauchten Stroms erhöhen.

Netzanschluss

Wer eine PV-Anlage in Betrieb nehmen will, muss den zuständigen Verteilnetzbetreiber (VNB) zuvor über den dafür notwendigen Netzanschluss informieren. Den zuständigen Netzbetreiber findet man unter VNBdigital.de. Dort kann der Netzanschluss direkt angemeldet werden.

Infos zum Hören

Mehr Infos gibt es auch in unserem Podcast: www.vz-bw.de/node/109361

Fragen zum Thema Photovoltaik beantwortet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die ZEKK für die Region Ostwürttemberg. Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt. Unsere Fachleute informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind alle Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de, unter unserer bundesweit kostenfreien Hotline **0800 – 809 802 400** oder direkt bei der ZEKK für die Region Ostwürttemberg unter **07321 – 279 4560**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Pressestellen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
www.vz-bw.de
presse@vz-bw.de
Tel: (0711) 66 91 73

ZEKK für die Region Ostwürttemberg
Alte Ulmer Str.2, 89522 Heidenheim/Brenz
www.zekk-hdh.de
info@zekk-hdh.de
Tel: (07321) 278 4560

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages